
S 9 R 144/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 144/21
Datum	21.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 320/23 B
Datum	20.06.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Aachen vom 21.02.2023 wird zur¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Gründe:

Â

I.

Â

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Aufhebung der Beordnung von RechtsanwÃ¤ltin I. im Rahmen von Prozesskostenhilfe (PKH).Â

Â

Mit seiner am 23.03.2021 vor dem Sozialgericht (SG) Aachen erhobenen Klage begehrt der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung durch die Beklagte. Das SG bewilligte dem KlÃ¤ger mit Beschluss vom 03.02.2022 PKH und ordnete ihm Rechtsanwalt T. bei. Mit Schreiben vom 26.03.2022 teilte der KlÃ¤ger dem SG mit, er entziehe Rechtsanwalt T. mit sofortiger Wirkung das Mandat; mit Schreiben vom 06.05.2022 bat der beigeordnete Rechtsanwalt das SG um Aufhebung der Beordnung. Das SG Ã¤nderte mit Beschluss vom 23.05.2022 den Beschluss vom 03.02.2022 dahingehend ab, dass es die Beordnung von Rechtsanwalt Â T. aufhob; im Ã¼brigen blieb der Beschluss unverÃ¤ndert.

Â

Auf Antrag des KlÃ¤gers (Schreiben vom 31.05.2022) hat das SG sodann mit Beschluss vom 17.06.2022 RechtsanwÃ¤ltin I. beigeordnet, im Ã¼brigen bleibe der Beschluss vom 03.02.2022 unverÃ¤ndert. Mit Schriftsatz vom 30.01.2023 hat die BevollmÃ¤chtigte beantragt, sie zu entpflichten. Unter Bezugnahme auf ein Schreiben des KlÃ¤gers vom 12.01.2023, in dem dieser u.a. gerichtliche Schritte und die Einschaltung der Rechtsanwaltskammer angedroht hatte, sei ihr eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bzw. eine Vertretung des KlÃ¤gers nicht mehr mÃ¶glich.

Â

Mit Beschluss vom 21.02.2023 hat das SG den Beschluss vom 17.06.2022 dahingehend abgeÃ¤ndert, dass es die Beordnung von RechtsanwÃ¤ltin I. aufhob, der Beschluss vom 03.02.2022 blieb unverÃ¤ndert. Es liege ein wichtiger Grund fÃ¼r die Aufhebung der Beordnung vor; die RechtsanwÃ¤ltin habe nachvollziehbar dargelegt, dass das VertrauensverhÃ¤ltnis zwischen ihr und dem KlÃ¤ger nachhaltig und tiefgreifend gestÃ¼rt sei. Der KlÃ¤ger habe seine BevollmÃ¤chtigte des Parteiverrats bezichtigt, ihre Arbeit als absolut unprofessionell bezeichnet, ihr eine Abmahnung ausgesprochen, mit der Einschaltung der Rechtsanwaltskammer gedroht und von ihr die Anerkennung einer Haftung fÃ¼r von ihm geltend gemachte SchÃ¤den gefordert. AuÃ¼erdem habe er die Erstattung einer Strafanzeige angekÃ¼ndigt. Eine nachhaltigere und tiefgreifendere StÃ¼rung des VertrauensverhÃ¤ltnisses zwischen Mandant und ProzessbevollmÃ¤chtigter sei kaum denkbar.

Â

Gegen den am 04.04.2023 zugestellten Beschluss hat der KlÃ¤ger am 19.04.2023 Beschwerde eingelegt. Seine BevollmÃ¤chtigte sei im Verfahren untÃ¤tig geblieben;

es sei anzunehmen, dass diese Straftaten getätigt habe, er habe sich auch bei der Rechtsanwaltskammer beschwert. Im angefochtenen Beschluss sei auch weder auf eine Vergütung von Rechtsanwältin I., noch auf die Beordnung eines neuen Rechtsanwalts eingegangen worden. Aufgrund der Verweigerung, ihm einen Rechtsbeistand beizordnen, könne er seine Rechte nicht wahren.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen, der Gegenstand der Entscheidung war.

Ä

II.

Ä

Die gemäß [§§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch im Äbrigen zulässige Beschwerde des Klägers ist unbegründet. Das SG hat zutreffend die Beordnung von Rechtsanwältin I. auf deren Antrag aufgehoben.

Ä

Nach [§ 48 Abs. 2](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) kann der gemäß [§ 121 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) dem Beteiligten im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Voraussetzung eines wichtigen Grundes ist, dass konkrete Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine nachhaltige und nicht zu beseitigende Erschütterung des Vertrauensverhältnisses vorliegt (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 15.09.2010 [IV ZR 240/08](#), juris, Rn. 1).

Ä

Nach dieser Maßgabe ist das SG zutreffend vom Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß [§ 48 Abs. 2 BRAO](#) ausgegangen, hierzu wird auf die Ausführungen des Klägers an Rechtsanwältin I. im Schreiben vom 12.01.2023 Bezug genommen. Auch unter Berücksichtigung, dass nicht jede Differenz mit dem Mandanten ausreichend ist und der Anwalt in gewissem Umfang sogar unsachliche Kritik des Mandanten hinnehmen muss (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12.01.2023 [L 13 AS 281/22 B](#), juris, Rn. 5) zeigen die darin ausführlich vorgebrachten Vorwürfe fehlerhaften und sogar strafrechtlich relevanten Verhaltens sowie die Androhung der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, strafrechtlichen und berufsrechtlichen Schritten, dass ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten nicht mehr möglich ist. Auf die Ausführungen im angefochtenen Beschluss wird insoweit Bezug genommen. Im Beschwerdeverfahren hat der Kläger diese

Ausführungen wiederholt und bekräftigt.

Â

Offenbleiben kann, ob dem Kläger sollte er dies beantragen angesichts des zerstörten Vertrauensverhältnisses zu seinen bisher Beigeordneten ein neuer Rechtsanwalt zu seiner Vertretung im Rahmen von PKH beizuordnen ist (vgl. dazu Bundessozialgericht, Beschluss vom 04.02.2021 [B 1 KR 22/19 B](#), juris, Rn. 9); ebenso kann die Vergütung von Rechtsanwältin I., die ohnehin in einem separaten Verfahren ohne Beteiligung des Klägers allein durch die Staatskasse erfolgt, hier dahinstehen. Denn über diese beiden Punkte hat das SG im angefochtenen Beschluss nicht entschieden.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â 193 SGG](#).

Â

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, [Â 177 SGG](#).

Â

Erstellt am: 23.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024